



Leitfaden für die Planung, Genehmigung und Durch- führung von Feuerwerken, Lasershow und Skybeamern im Bereich der Hansestadt Lübeck

Regelungen aus Sicht des Umwelt-, Natur- und Immissionsschutzes
sowie aus Sicht des Gesundheitlichen Umweltschutzes





1. Anlass

Feuerwerke und Lasershows erfreuen sich als Event oder Teil von Veranstaltungen zunehmender Beliebtheit und beschränken sich nicht mehr nur auf den Jahreswechsel. Was für Besucher ein attraktives Spektakel sein kann, zieht für Mitmenschen, Natur und Umwelt oft erhebliche Beeinträchtigungen mit sich.

Feuerwerke und Lasershows sind in der Regel mit Lärm-, Licht- und Feinstaubimmissionen verbunden, die in der weiten norddeutschen Landschaft einen großen Wirkungsbereich haben können. Besonders hervorzuheben sind die sogenannten Höhenfeuerwerke mit lauten Knalleffekten sowie leistungsstarke Laser und Scheinwerfer. Aber auch die „Begleiterscheinungen“, wie die intensive Beanspruchung von Biotopflächen durch Menschenansammlungen als auch Feuerwerksreste, verbunden mit anderem Müll, sowie die erzeugten Feinstäube sind zusätzliche belastende Faktoren.

Insbesondere Vögel und Meeressäuger sind in allen Jahresphasen gegenüber solchen akustischen und optischen Störungen empfindlich. Sie nehmen diese als Bedrohung wahr und sie reagieren darauf mit Stress, Flucht- oder Vermeidungsverhalten. Damit verbunden sind ein erhöhter Energieverbrauch, Beeinträchtigung der Fitness bis hin zu Brutaufgaben und Gelegeverlusten oder die Trennung von Eltern- und Jungtieren, was in der Regel zum Tod der Jungtiere führt.

Neben den Auswirkungen auf den Naturhaushalt fühlen sich auch immer mehr Bürger:innen durch Feuerwerke und ähnliche Veranstaltungen belastigt. Auch gesundheitliche Beeinträchtigungen sind die Folge. Es gibt vermehrt Forderungen an die Lübecker Politik, Feuerwerke u. ä. zum Schutz der Allgemeinheit einzudämmen.

2. Ziel:

Der vorliegende Leitfaden soll Veranstalter und professionelle Feuerwerker über die rechtlichen Anforderungen bei der Planung, Genehmigung und Durchführung von Veranstaltungen mit Feuerwerken und Lasershows auf dem Gebiet der Hansestadt Lübeck informieren sowie die Bevölkerung für das Thema sensibilisieren.

Beeinträchtigungen für Mensch, Natur und Umwelt sollen vermieden und minimiert werden.

3. Umsetzung

Für die Durchführung von Feuerwerken (also der Verwendung pyrotechnischer Gegenstände) und





Lasershows ist grundsätzlich eine **ordnungsrechtliche Anzeige oder Genehmigung**¹ erforderlich. Professionelle Feuerwerker müssen Feuerwerke 14 Tage vor Durchführung beim Ordnungsamt anzeigen. Private Veranstalter müssen für Feuerwerke der Kategorie 2 eine Erlaubnis beim Ordnungsamt beantragen. Darüber hinaus können je nach Standort weitere Genehmigungen von anderen Behörden für die Durchführung erforderlich sein (z.B. Naturschutzbehörde, Wasserbehörde, Küstenschutzbehörde, Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung).

4. Grundlagen

4.1. Naturschutzrechtliche Vorgaben für Feuerwerke und Skybeamer

Artenschutz

Die Vorgaben des allgemeinen und besonderen Artenschutzes sind zu beachten (§§ 39 und 44 Bundesnaturschutzgesetz, BNatSchG). So ist es u.a. verboten, europäische Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Gesetzlicher Biotopschutz

Handlungen, die zur Zerstörung oder erheblichen Beeinträchtigungen von gesetzlich geschützten Biotopen (z.B. Heiden, Dünen, Trockenrasen, Feuchtfelder) führen können, sind grundsätzlich verboten.

Schutzgebietsvorschriften

Die Stadt Lübeck zeichnet sich durch eine große Anzahl sehr schöner und wertvoller Lebensräume aus. Es gibt daher zahlreiche Schutzgebiete, die als Europäische Schutzgebiete, Naturschutzgebiete oder Landschaftsschutzgebiete besonders geschützt sind. Gemäß ihrem Schutzzweck enthält die jeweilige Schutzgebietsverordnung Regelungen über zulässige und verbotene Handlungen, die es zu beachten gilt.

Eine Übersicht über die Lübecker Schutzgebiete und deren Regelwerke sind auf den Lübeck-Seiten im Internet: www.luebeck.de, zu finden.

Veranstaltungen, die geeignet sind, ein Natura 2000-Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, sind vor deren Zulassung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des betroffenen Gebiets

¹ Davon ausgenommen sind Feuerwerke/pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2, die von Privatpersonen im Zeitraum vom 31. Dezember bis 01. Januar abgebrannt werden.





zu prüfen (§ 34 BNatSchG). Vorhaben, die zu erheblichen Beeinträchtigungen führen können, sind nicht zulässig.

Sobald eines der oben genannten Schutzgebiete betroffen ist, ist für Feuerwerke und Lasershows grundsätzlich eine Genehmigung oder Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erforderlich. Aufgrund der großen Wirkbereiche von Feuerwerken müssen auch folgende Veranstaltungen vorab auf ihre Auswirkungen hin überprüft und mit der Naturschutzbehörde abgestimmt oder von dieser genehmigt werden:

- Veranstaltungen, die in einer Entfernung von weniger als 1.000 m zu Europäischen Vogelschutzgebieten, FFH-Gebieten und Naturschutzgebieten durchgeführt werden sollen;
- Veranstaltungen, die in einer Entfernung von weniger als 1.500 m zu Seeschwalben- und Möwenkolonien durchgeführt werden sollen,
 - während der Brutzeit der Kolonien (in der Regel innerhalb des Zeitfensters März bis August; die tatsächliche Brutzeit schwankt je nach Vogelart und Wetterbedingungen);
- Veranstaltungen, die in einer Entfernung von weniger als 1.000 m zu Graureiher-, Saatkrähen- oder Wiesenvogelkolonien oder zu Brutplätzen von Greifvögeln, Eulenvögeln, Weißstörchen und Arten ab der Gefährdungseinstufung 2 (stark gefährdet) durchgeführt werden sollen,
 - während der Brutzeit der betroffenen Arten (i.d.R. innerhalb des Zeitfensters Februar bis September; die tatsächliche Brutzeit schwankt je nach Vogelart und Wetterbedingungen);
- Veranstaltungen, die weniger als 1.000 m zu traditionellen Rastgebieten, Überwinterungsgebieten, Mausergebieten oder Massenschlafplätzen von Vögeln durchgeführt werden sollen,
 - während der Rast-, Überwinterungs- und Mauserzeiten (ganzjähriges Zeitfenster; die konkreten Zeiträume schwanken je nach Art der Ruhestätten und Wetterbedingungen) - sofern sich zwischen dem Feuerwerkabschussplatz und den o.g. Gebieten schalltragende Wasserflächen befinden - beträgt der anzusetzende Mindestabstand 2.000 m. Auch zu Schlafplätzen von Kranichen beträgt der Mindestabstand 2.000 m.

Die untere Naturschutzbehörde hat eine Karte erstellt ([ANLAGE 1](#)), in der die genannten Schutzgebiete und deren Schutzbereiche dargestellt sind. In diesen Gebieten und Bereichen ist vorab eine naturschutzrechtliche Prüfung durch die Naturschutzbehörde erforderlich. ²

² Die oben angesetzten Mindestabstände entsprechen weitgehend den Vorgaben des Leitfadens der Kreis Nordfriesland und Dithmarschen. Für weitere in Lübeck auftretende Artengruppen wurden die Mindestabstände gemäß den fachlichen Empfehlungen in STICKROTH (2015) angesetzt.





- Ein Betrieb von Skybeamern (Himmelsstrahler) kann nächtlich ziehende Vögel stark beeinträchtigen und zu Verstößen gegen die Artenschutz-Verbote führen. Nach Inkrafttreten der Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes (neuer § 41 a BNatSchG) ist der Betrieb von Himmelsstrahlern in der Zeit vom 1. Februar bis zum 30. Mai und in der Zeit vom 15. Juli bis zum 15. Dezember unter freiem Himmel von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang verboten.

Himmelsstrahler sind starke Projektionsscheinwerfer mit über die Horizontale nach oben gerichteten Lichtstrahlen oder Lichtkegeln, die geeignet sind, Tiere wild lebender Arten erheblich zu beeinträchtigen. Hierzu zählen insbesondere Scheinwerfer mit einer elektrischen Mindestleistung von 900 Watt sowie starke Laser und LED-Strahler mit vergleichbaren Lichtemissionen. Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Behörde kann den Betrieb von Himmelsstrahlern im Einzelfall zulassen, soweit nur geringfügige nachteilige Auswirkungen zu besorgen sind oder dies aus Gründen der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist.

- Die Beteiligung der Naturschutzbehörde sollte frühzeitig im Verfahren bzw. bei der Planung erfolgen, um spätere aufwändige Änderungen oder ggf. Absagen zu vermeiden. Die vollständige Antragstellung muss aufgrund des Prüfaufwands dann rechtzeitig und mit genügend Vorlauf bei der Naturschutzbehörde erfolgen (min. 4 Wochen). Die Entscheidung über die Genehmigungsfähigkeit von Feuerwerken/ Lasershows erfolgt für jede Veranstaltung im Einzelfall.

Welche Unterlagen müssen der Naturschutzbehörde vorgelegt werden?

Der Vorhabenträger muss Unterlagen vorlegen, die eine naturschutzrechtliche und fachliche Bewertung des Vorhabens ermöglichen. Darin müssen enthalten sein:

- Vorhabenbeschreibung
- ggf. landschaftspflegerischer Fachbeitrag
- Darstellung der Betroffenheit von Schutzgebieten / geschützten Biotopen
- Verträglichkeits(vor)prüfung bei Betroffenheit von Natura-2000 Gebieten
- Artenschutzrechtliche Prüfung bei Vorhaben innerhalb der Schutzzonen

Für die Erstellung dieser Unterlagen ist in der Regel eine dafür fachlich qualifizierte Fachkraft erforderlich. Es ist für den Vorhabenträger daher sinnvoll, sich zunächst direkt an die Naturschutzbehörde zu wenden, die für den konkreten Einzelfall Auskunft über den erforderlichen Umfang der Unterlagen gibt.





4.2. Immissionsschutz

Nach einer Veröffentlichung des Umweltbundesamtes (UBA) werden jährlich rund 4.200 Tonnen Feinstaub (Partikelgröße PM10) durch das Abbrennen von Feuerwerkskörpern freigesetzt, der größte Teil davon in der Silvesternacht. Wie schnell die Feinstaubbelastung nach einem Feuerwerk abklingt, hängt vor allem von den Wetterverhältnissen ab. Kräftiger Wind hilft, die Schadstoffe rasch zu verteilen. Bei windschwachen Wettersituationen mit eingeschränktem vertikalen Luftaustausch verbleiben die Schadstoffe jedoch über viele Stunden in der Luft und reichern sich in den unteren Atmosphärenschichten an.

Zeitliche Begrenzungen: Gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Sprengstoffgesetz (SprengVwV) Anlage 1 Punkt 1.5 müssen Feuerwerke der Klasse III und IV spätestens um 22:00 Uhr Mitteleuropäischer Zeit (MEZ) beendet sein. Während der Zeiten, in denen die Mitteleuropäische Sommerzeit (MESZ) als gesetzliche Zeit vorgeschrieben ist, muss das Feuerwerk spätestens um 22:30 Uhr MESZ und im Mai, Juni und Juli spätestens um 23:00 Uhr MESZ beendet sein. Die Hansestadt Lübeck wendet diese zeitlichen Beschränkungen in der Regel auch für Feuerwerke der Klasse II an.

4.3. Gesundheitlicher Umweltschutz

Das Einatmen von Feinstaub, der auch giftige Metallpartikel enthalten kann, gefährdet die menschliche Gesundheit.

Die Wirkungen reichen von vorübergehenden Beeinträchtigungen der Atemwege über einen erhöhten Medikamentenbedarf bei Asthmatikern bis zu Atemwegserkrankungen und Herz-Kreislauf-Problemen.

Zudem müssen jedes Jahr Menschen mit Verletzungen durch Feuerwerkskörper in die Notaufnahme – mit Verbrennungen oder Augenverletzungen bis hin zu dauerhaften Hörschäden. In Deutschland erleiden jährlich 8.000 Menschen zu Silvester Verletzungen des Innenohrs durch Feuerwerkskörper. Rund ein Drittel dieser Menschen behält bleibende Schäden, so eine Meldung im Deutschen Ärzteblatt im Jahre 2013. Daneben empfindet ein Teil der Bevölkerung den Feuerwerkslärm grundsätzlich als störend, was unter Umständen auch Stressreaktionen auslösen kann.

Die Hansestadt Lübeck, als Träger des öffentlichen Gesundheitsdienstes, hat auf die Vermeidung von Gesundheitsrisiken und auf den Schutz der oder des Einzelnen und der Allgemeinheit vor gesundheitlichen Beeinträchtigungen hinzuwirken (vgl. Gesundheitsdienst-Gesetz, GDG).





4.4. Sicherheitsbedingte Abstandsvorgaben zu sensiblen Gebäuden

Gemäß der ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (§ 23) müssen Abstände zu sensiblen Gebäuden und Nutzungen eingehalten werden, z. B. zu Kirchen, Krankenhäusern, Kinder-

und Altersheimen sowie besonders brandempfindlichen Gebäuden oder Anlagen. Bei hochsteigenden Raketen (Kategorien F3 und F4) gilt ein Abstand von 200 Metern, bei sonstigen Feuerwerkskörpern gilt ein Abstand von mindestens 30 Metern.

Die Stadt hat eine Übersichtskarte der sensiblen Gebäude mit den jeweiligen Abstandsflächen erstellt (Anlagen 2 und 3). Weitere Auskünfte dazu erteilt das Lübecker Ordnungsamt.

5 . Welche Möglichkeiten gibt es, um negative Auswirkungen durch Feuerwerke und Lasershows zu vermeiden?

- Angepasste Standortwahl, ausreichender Abstand zu Schutzgebieten und sensiblen Gebäuden
- An die Schutzgebiete angepasste Veranstaltungskonzepte
- Verzicht auf laute Knalleffekte, Begrenzung der Dauer und Lautstärke von Musik und Soundeffekten
- Verzicht auf hohe und grelle, insbesondere blitzartige Lichteffekte
- Lichtquellen (Laser, Scheinwerfer) nicht in die Schutzgebiete und nicht in den Himmel richten
- Müllvermeidung/Müllkonzept, Verzicht auf Einwegartikel wie Plastikbecher und Konfetti, Verwendung schadstoff- und plastikfreier Pyrotechnik etc..
- Besucher:innen-Lenkung

Kontakt:

Bereich Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz (UNV)

Kronsfordter Allee 2-6
23560 Lübeck
Telefon: 0451 - 122-3969
Fax: 0451 - 122-3990
E-Mail: unv@luebeck.de
Internet: www.luebeck.de

Bereich Ordnungsamt

Sachgebiet Allgemeine Gefahrenabwehr
Königstraße 49-57 (Lichthof)
23552 Lübeck
Telefon: 0451-122-115
E-Mail: ordnungsamt@luebeck.de

Für den nicht zur Hansestadt Lübeck gehörenden Ostseebereich vor dem Brodtener Ufer liegt die Zuständigkeit beim Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung. Ansprechpartner:innen können über die Untere Naturschutzbehörde genannt werden.





Anlagen

1. Karte: Schutzgebiete und 1000/1500-m-Schutzstreifen
(Naturschutz-Prüfflächen bei geplanten Feuerwerken und Lasershows)
2. Karte: Abstände zu Gebäuden sensibler Nutzung (gesamtes Stadtgebiet)
3. Karte: Abstände zu Gebäuden sensibler Nutzung (Innenstadt)

